



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen Conseils cantonaux de l'éducation

Stand Juni 2011 – Etat juin 2011

→ Stand 2014 – Etat 2014: https://edudoc.ch/record/111942/files/Erziehungsraete_2014.pdf

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen

18 Kantone kennen auf kantonaler Ebene ein zentrales, beratendes oder beschliessendes Gremium, das sich ausschliesslich mit Bildungs- und Schulfragen befasst. Dieses Gremium wird in deutschsprachigen Kantonen vorwiegend Erziehungs- oder Bildungsrat genannt. Auch in den französischsprachigen Kantonen existieren für dieses Organ verschiedene Bezeichnungen wie beispielsweise Conseil de l'éducation oder Conseil scolaire.

Die Gremien verfügen über sehr unterschiedliche Kompetenzen. Diese reichen von einer reinen Beratungskompetenz über die Kompetenz, Anträge an den Regierungsrat zu stellen, Bewilligungen für Schulversuche, Privatschulen oder Privatunterricht zu erteilen, Wahlvorschläge einzureichen, eine generelle Aufsichtsfunktion wahrzunehmen oder Einzelfälle verbindlich zu regeln bis hin zur Befugnis, generell-abstrakte Normen oder Lehrpläne¹ zu erlassen.

Organe mit rein beratender Funktion sind in der Westschweiz (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis) und in Nid- und Obwalden vorzufinden. In den übrigen Kantonen verfügen die Gremien über weitreichendere Befugnisse.

Acht Kantone (Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Solothurn, Thurgau und Tessin) kennen kein solches Gremium.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Bezeichnung, Anzahl Mitglieder und Wahlbehörde dieser Organe. Detaillierte Informationen über die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Zusammensetzung dieser Gremien sind dem Teil „Rechtliche Grundlagen“ im Anschluss an die Tabelle zu entnehmen.

¹ Das IDES-Dossier „[Lehrpläne - Zuständigkeit für den Erlass von Lehrplänen in den deutschsprachigen Kantonen](#)“ zeigt auf, welche Instanzen in den deutschsprachigen Kantonen Lehrpläne erlassen.

Conseils cantonaux de l'éducation

Dix-huit cantons disposent, à l'échelon cantonal, d'un organe central consultatif ou décisionnel qui s'occupe exclusivement des questions liées à l'éducation et à la formation, ainsi qu'au domaine scolaire. Appelé le plus souvent Conseil de l'éducation ou Conseil de la formation dans les cantons germanophones, cet organe porte des noms différents dans les cantons francophones (Conseil de l'éducation, Conseil scolaire, Conférence de l'instruction publique, etc.).

Ces organes ont des compétences très variées. Ils peuvent remplir une simple fonction de conseil, mais aussi soumettre des propositions au Conseil d'Etat, octroyer des autorisations pour des expériences pilotes dans les écoles, l'ouverture d'écoles privées ou la dispensation d'un enseignement à domicile, émettre des propositions en matière de nomination, assurer une fonction générale de surveillance ou régler de manière contraignante des cas particuliers; ils peuvent même être habilités à promulguer des normes générales et abstraites ou des plans d'études¹.

Les organes remplissant une simple fonction de conseil sont ceux des cantons romands (Fribourg, Genève, Jura, Neuchâtel, Vaud, Valais), ainsi que des cantons de Nidwald et d'Obwald. Dans les autres cantons, ces organes ont généralement des compétences plus étendues.

Huit cantons (Appenzell Rhodes-Extérieures, Berne, Glaris, Grisons, Lucerne, Soleure, Thurgovie, Tessin) n'ont pas d'organe de ce type.

Le tableau ci-dessous offre une vue d'ensemble des organes existants (nom, nombre de membres, autorité de nomination). Leurs tâches et compétences, de même que leur composition sont précisées à la suite de ce tableau, dans la partie intitulée «Bases juridiques».

¹ Pour savoir quelles sont les instances chargées de promulguer les plans d'études dans les cantons germanophones, voir le dossier IDES „[Lehrpläne - Zuständigkeit für den Erlass von Lehrplänen in den deutschsprachigen Kantonen](#)“

	Bezeichnung / Nom	Anzahl Mitglieder / Nombre de membres	Wahlbehörde / Autorité de nomination
AG	Erziehungsrat	11	Grosser Rat
AI	Landesschulkommission	7	Grosser Rat
AR	-	-	-
BE	-	-	-
BL	Bildungsrat	13	Landrat
BS	Erziehungsrat	9	Grosser Rat
FR	Conseil de l'éducation / Erziehungsrat	15 - 17	Conseil d'Etat / Staatsrat
GE	Conférence de l'instruction publique	46	d'office, désignés par le département, par le Conseil d'Etat et par des associations.
GL	-	-	-
GR	-	-	-
JU	Conseil scolaire	19	Gouvernement
LU	-	-	-
NE	Conseil scolaire	21	Conseil d'Etat
NW	Bildungskommission	9 - 11	Regierungsrat
OW	Bildungskommission	max. 11	Regierungsrat
SG	Erziehungsrat	11*	Regierungsrat
SH	Erziehungsrat	11	Kantonsrat
SO	-	-	-
SZ	Erziehungsrat	7 - 9	Kantonsrat
TG	-	-	-
TI	-	-	-
UR	Erziehungsrat	7 - 9	Landrat
VD	Commission consultative de l'enseignement	20 - 25	Conseil d'Etat
VS	Conseil de l'instruction publique / Erziehungsrat	15 - 20	Conseil d'État / Staatsrat
ZG	Bildungsrat	7	Regierungsrat
ZH	Bildungsrat	9	Kantonsrat

* Gemäss Verfassung des Kantons Sankt Gallen vom 16. November 1890 umfasste der Erziehungsrat 11 Mitglieder. In der neuen Verfassung vom 10. Juni 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2003, wurde auf die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Erziehungsrates verzichtet.

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

1. Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Juni 2011). Für Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit der Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état de juin 2011). Cette présentation ne peut garantir l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
2. Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Erziehungsräten / Bildungsräten in den Kantonen. / *Les dispositions principales en lien avec les conseils cantonaux de l'éducation.*
3. Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes se réfère à la base de données de la législation cantonale.*
4. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-dessous proviennent de l'IDES.*

AG	<p>110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980 (Stand 01.03.2011) 3. Die öffentlichen Aufgaben 3.2. Die einzelnen Aufgaben § 3§ d) Schulbehörden ¹ Durch Gesetz werden festgelegt: a) die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates; b) die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Schulpflegen.</p>
AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand 01.01.2011) 1. Allgemeine Bestimmungen § 7 Unterrichtszeiten ¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am ersten Montag im Januar. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. ² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest. ³ Im Kindergarten und in der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag, soweit nicht die Gemeinden beziehungsweise die Schulträger den Unterricht auf Montag bis Samstag festlegen. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt. ⁴ Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig. ⁵ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigen die Schulträger die Bedürfnisse der Schulen und der Familien.</p> <p>2. Schulen 2.2. Volksschule 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen § 13 Lehrplan ¹ Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Mathematik, Gestalten, Hauswirtschaft, Ethik, Bewegung und Sport. ² Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden vom Erziehungsrat durch den Regierungsrat festgelegt.</p> <p>§ 14 Schülerzahl der Abteilungen ¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Erziehungsrat festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28, an der Oberstufe 25 beziehungsweise an den Oberstufenzentren 22 Schüler nicht übersteigen.</p>

² Für Abteilungen mit mehreren Schülern, die besondere Betreuung erfordern, und für mehr als zweiklassige Abteilungen kleinere Schülerzahlen bewilligen.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport verteilt die Ressourcen für die Einschulungsklassen, Kleinklassen, Werkjahre Integrations- und Berufsfindungsklassen der Volksschule aufgrund der durch den Regierungsrat definierten Zuteilungskriterien, die pädagogischen Kriterien, die regionale Verteilung der schulischen Angebote und die finanziellen Ressourcen.

3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

3.2. Lehrer

§ 48 Kantonalkonferenz

¹ Die Lehrer aller öffentlichen Schulen des Kantons oder ihre Delegierten bilden die Kantonalkonferenz. Sie organisiert und Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

² Die Kantonalkonferenz befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung und begutachtet Schulangelegenheiten des Erziehungsdepartementes. Sie hat das Recht der Antragstellung an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

³ Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.

4. Trägerschaft durch Gemeinde und Private

4.2. Privatschulen und private Schulung

§ 58 Bewilligung, Nachweis des genügenden Unterrichts

¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) bedürfen der Bewilligung des Erziehungsdepartementes.

² Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht zu werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.

³ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

7. Behörden

7.3. Erziehungsrat

§ 79 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Erziehungsrat besteht aus 11 Mitgliedern; den Vorsitz führt der Vorsteher des Erziehungsdepartementes; die übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt, 4 Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.

§ 80 Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport für Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

² Er betreut:

- a) die Prüfungen in den öffentlichen Schulen;
- b) die Schulorganisation, soweit sie nicht dem Regierungsrat oder dem Departement Bildung, Kultur und Sport überlassen ist; die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen und Typen;
- c) das Lehrmittelwesen.

§ 81 Genehmigung durch den Regierungsrat

¹ Soweit Beschlüsse und Erlasse des Erziehungsrates eine finanzielle Belastung des Kantons oder der Gemeinden zur Folge haben, bedürfen sie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 84 Schulversuche

¹ Der Erziehungsrat kann für örtlich und zeitlich begrenzte Schulversuche die Einrichtung besonderer Schul- und Unterrichtsmassnahmen bewilligen.

§ 85 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

AI	<p>411.00 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 II. Öffentliche Schulen A. Träger der öffentlichen Schulen Art. 4 Schulträger ¹ Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule. ² Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde von der Schulgemeinde Obereggen geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell. ³ Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch den Grossen Rat festgelegt. Die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest. ⁴ Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.</p> <p>B. Arten der öffentlichen Schulen Art. 10 Sekundarschule ¹ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. ² Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Obereggen die Sekundarstufe als integrierte oder kombinierte Sekundarstufe einrichten. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.</p> <p>III. Übrige Institutionen des Bildungswesens Art. 12 Sonderschulen ¹ Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen. ² Der Schulrat kann Sonderschulung beantragen. ³ Die Landesschulkommission ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen verantwortlich.</p> <p>Art. 13 Privatschulen und Privatunterricht ¹ Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem nachfolgend Departement genannt) zu melden. ² Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung. ³ Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung der Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.</p> <p>IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten A. Schüler a. Grundsatz Art. 15 Förderung und Unterstützung ¹ Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Abs. 2 dieses Gesetzes bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches im Rahmen des kantonalen Förderkonzeptes angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen. ² Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden können, sollen im Rahmen des kantonalen Förderkonzeptes Angebote gemacht werden. ³ Die Landesschulkommission regelt das Nähere.</p> <p>c. Schulort Art. 23 Übrige Schulgemeinden ¹ Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge der beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben. ² Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen. ³ Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.</p>
-----------	---

C. Lehrkräfte

b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Art. 40 Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 43 Schuljahr

¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 - 40 Schulwochen.

² Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben.

³ Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.

⁴ Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt.

⁵ Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 44 Schulzeit

¹ Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen

² Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.

³ Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 45 Stundenpläne

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landesschulkommission festzusetzenden Termin einzureichen.

Art. 46 Klassengrösse

¹ Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt.

² Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

³ Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, die die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

B. Schulstoff

Art. 47 Lehrpläne

¹ Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Angaben über die Dauer der Lektionen.

² Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 49 Lehrmittel

¹ Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

² Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 50 Zeugnisse

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission legt die Form der Zeugnisse fest.

Art. 51 Übertrittsregelung

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

VI. Finanzen

Art. 56 Kostenbeiträge

¹ Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Schulbildung leisten.

haben für:

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

² Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung

¹ Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

² Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

³ Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell ein Rekursrecht an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet.

VII. Behörden und Dienste

B. Kanton

a. Behörden

Art. 69 Landesschulkommission

¹ Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden gewählt.

³ Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴ Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Ständekommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;
- d) die Regelung von Schulversuchen.

⁵ Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 70 Ständekommission

¹ Die Ständekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Departementes.

² Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³ Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und
- b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.

⁴ Sie legt Konkordate und andere interkantonale rechtssetzende Vereinbarungen dem Grossen Rat zum Abschluss vor.

Art. 75 Pädagogisch-therapeutische Dienste

¹ Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogische Dienste an. Kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.

² Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.

	<p>³</p> <p>⁴ Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetze. In den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.</p>
AR	<p>Es gibt keinen Erziehungsrat. (Die Landesschulkommission wurde 2001 aufgehoben.)</p>
BE	<p>Es gibt keinen Erziehungsrat.</p>
BL	<p>640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002. Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. Januar 2011 Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste E. Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS § 39 Schulort ¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit der Sekundarstufe II geführt werden. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen angeboten werden. ³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt. F. Gymnasium § 41 Angebot und Dauer ¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Abschlüsse und den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden. ³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen. ⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildung verlängert werden. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung. Vierter Teil: Kantonale Behörden § 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates ¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. ² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. ³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Händen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten. ⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst. § 85 Aufgaben des Bildungsrates Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;</p>

BS	<p>410.100 Schulgesetz vom 4. April 1929 II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler Schuljahr § 67. Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage. Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen Lehrpläne, Lehrziele § 68. Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel. ² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen. ³ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. Erfahrungsschulen § 69. Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung von neuen Konzepten gearbeitet werden sollen. ² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig. ³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein. ⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden: a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten; b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe; c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule. ⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten. ⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden. ⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest. ⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert. Verordnungen § 74. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über a) die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen b) die Lernbeurteilungen und Laufbahnentscheide c) das Absenzenwesen und die Dispensationen d) die Disziplinarmaßnahmen e) die Lehrpersonen f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52) g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a) h) die Unterrichtslektionen (§ 67a) i) die Klassengrössen (§ 67b)</p>
-----------	---

- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- q) die Schulkonferenzen (§§ 117 und 118)
- r) die Staatliche Schulsynode (§§ 124ff.)
- s) der Schulpsychologische Dienst (§ 140 Abs. 3)

Kosten des Schulwesens

§ 76. Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nicht von den zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung, Schulgebäude, Besoldungen der Mitglieder der Schulleitungen und Lehrkräfte, der Schulangestellten ohne Lehrfunktion, der Schulhauswarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschliesslich Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrerinnen- und Lehrer- und Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken der Schule).

² Der Erziehungsrat kann den Schulen gestatten, von den Schülerinnen und Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerinnen- und Schülerbibliotheken bzw. Mediatheken zu erheben.

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

Erziehungsrat

§ 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden aus verschiedenen Berufen und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unterdessen fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen.

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74).

7

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen einzuführenden sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirkenden Lehrpersonen mit.

9

10

11

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

VII. Privatschulen

Bedingungen der Bewilligung

§ 130. Zur Errichtung von Schulen für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Körperschaften bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates.

	<p>² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p> <p>³ Für Sonderschulen entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Sonderschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Aufsicht erlassen.</p> <p>Aufsicht</p> <p>§ 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement in festzusetzender Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.</p> <p>² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder und der Volksschulleitung beauftragt.</p> <p>³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und alle Auskunft zu verlangen.</p> <p>Privatschulen für Schulpflichtige</p> <p>§ 133. Die Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsdepartement zur Massgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrkräfte und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.</p> <p>³ Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulweissung, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen gelten sinngemäss auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder aufnehmen und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.</p> <p>⁴ Leitungen von privaten Schulen haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmässig anzuzeigen.</p> <p>§ 134. Privatschulen, deren Leitungen sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.</p> <p>VIII. Verwaltung</p> <p>Schulhauswartinnen und Schulhauswarte</p> <p>§ 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.</p> <p>² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstverordnung, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt, festgelegt.</p> <p>IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge</p> <p>Ansteckende Krankheiten</p> <p>§ 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege der Schulen Bestimmungen erlassen.</p>
FR	<p>411.0.1</p> <p>Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire)</p> <p>TITRE QUATRIÈME</p> <p>Parents et élèves</p> <p>CHAPITRE PREMIER</p> <p>Parents</p> <p>Art. 31 Collaboration entre les parents et l'école</p> <p>¹ Les parents sont les premiers responsables de l'éducation et de l'instruction de leurs enfants.</p> <p>² Les parents et l'école collaborent à l'éducation et à l'instruction des élèves.</p> <p>³ Les parents sont représentés dans les commissions scolaires, dans les comités d'école et dans le Conseil de l'éducation.</p> <p>⁴ Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement particulier.</p> <p>⁵ La Direction favorise la collaboration entre les parents et l'école et donne des directives à ce sujet.</p>

	<p>TITRE CINQUIÈME Maîtres Art. 51 Consultation des maîtres ¹ Les maîtres doivent être consultés par les autorités scolaires locales dans les affaires importantes. ² Ils peuvent soumettre des propositions aux autorités scolaires. ³ Au moins un représentant des maîtres assiste aux séances de la commission scolaire et du comité d'école avec voix con ⁴ Les maîtres sont représentés dans le Conseil de l'éducation.</p> <p>TITRE DOUZIÈME Conseil de l'éducation Art. 127 Attributions ¹ Un Conseil de l'éducation est institué comme organe consultatif de la Direction. ² Le Conseil de l'éducation donne son avis: a) sur les projets de modification de la présente loi et sur les projets de règlements y relatifs; b) sur toute autre question de portée générale dont la Direction le saisit. ³ Le Conseil de l'éducation étudie, sur demande de la Direction, des problèmes généraux en matière d'instruction et d'édu</p> <p>Art. 128 Composition et fonctionnement ¹ Le Conseil de l'éducation se compose d'un président, d'un vice-président, de treize à dix-sept autres membres et d'un se d'Etat. ² Des parents d'élèves et des maîtres font partie du Conseil de l'éducation; les districts et les régions linguistiques y sont re ³ Les membres du Conseil de l'éducation peuvent s'organiser en sous-commissions par affinités linguistiques pour la discu particulièrement une communauté linguistique du canton. Les préavis et les rapports du Conseil de l'éducation mentionner commissions. ⁴ Le conseiller d'Etat-Directeur ou le représentant qu'il désigne peut prendre part avec voix consultative aux séances du C commissions. ⁵ Les membres du Conseil de l'éducation sont tenus au secret de fonction. ⁶ Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur le fonctionnement du Conseil de l'éducation.</p>
FR	<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) VIERTER TITEL Eltern und Schüler ERSTES KAPITEL Eltern Art. 31 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. ² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schüler zusammen. ³ Die Eltern sind in den Schulkommissionen, in den Schulvorständen und im Erziehungsrat vertreten. ⁴ Die Eltern werden, direkt oder über ihre Vereinigungen, zu den Gesetzes- und Reglementsentwürfen, die für sie von bes ⁵ Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und erteilt diesbezüglich Weisungen.</p> <p>FÜNFTER TITEL Lehrer Art. 51 Anhörung der Lehrer ¹ Die Lehrer müssen in wichtigen Angelegenheiten von den örtlichen Schulbehörden befragt werden. ² Sie können den Schulbehörden Vorschläge unterbreiten.</p>

	<p>³ Mindestens ein Vertreter der Lehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission und des Schu</p> <p>⁴ Die Lehrer sind im Erziehungsrat vertreten.</p> <p>ZWÖLFTER TITEL Erziehungsrat Art. 127 Befugnisse</p> <p>¹ Ein Erziehungsrat ist als beratendes Organ der Direktion eingesetzt.</p> <p>² Der Erziehungsrat nimmt Stellung:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zu den Entwürfen für die Abänderung des vorliegenden Gesetzes und zu den Entwürfen für die auf diesem Gesetz be</p> <p style="padding-left: 20px;">b) zu jeder andern Frage von allgemeiner Bedeutung, die die Direktion ihm unterbreitet.</p> <p>³ Der Erziehungsrat setzt sich auf Ersuchen der Direktion mit allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsfragen auseinander.</p> <p>Art. 128 Zusammensetzung und Arbeitsweise</p> <p>¹ Der Erziehungsrat setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dreizehn bis siebzehn andern Mitgliedern u</p> <p>vom Staatsrat ernannt werden.</p> <p>² Dem Erziehungsrat gehören Eltern und Lehrer an; die Bezirke und die Sprachregionen sind darin vertreten.</p> <p>³ Die Mitglieder des Erziehungsrates können sich nach sprachlichen Affinitäten zu Unterkommissionen zusammenschliesse</p> <p>die für eine Sprachgemeinschaft des Kantons von besonderem Interesse sind. In den Anträgen und Berichten des Erziehun</p> <p>Unterkommissionen erwähnt.</p> <p>⁴ Der Direktionsvorsteher oder der von ihm bezeichnete Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erzie</p> <p>Subkommission teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Erziehungsrates sind an das Amtsgeheimnis gebunden.</p> <p>⁶ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Arbeitsweise des Erziehungsrates.</p>
FR	<p>411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS) CHAPITRE ONZIÈME Conseil de l'éducation Art. 114 Fonctionnement du Conseil de l'éducation (art. 128 LS)</p> <p>¹ Le Conseil de l'éducation se réunit chaque fois que son président l'estime nécessaire. Il doit en outre être convoqué à la</p> <p>Direction peut également le convoquer.</p> <p>² Le Conseil de l'éducation ne peut délibérer que si la majorité de ses membres est présente.</p> <p>³ Il prend ses décisions à la majorité des membres qui se prononcent. Le président peut voter ; en cas d'égalité des voix, il</p> <p>demandent, le vote a lieu au bulletin secret.</p> <p>⁴ Les sous-commissions se constituent elles-mêmes. Une sous-commission se réunit chaque fois que son président l'estim</p> <p>être convoquée à la demande de trois de ses membres. La Direction peut également convoquer les sous-commissions.</p> <p>⁵ Les délibérations du Conseil de l'éducation et de ses sous-commissions font l'objet d'un procès-verbal.</p> <p>⁶ Le secrétariat du Conseil de l'éducation et de ses sous-commissions est assuré par la Direction.</p>
FR	<p>411.0.11 Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG) ELFTES KAPITEL Erziehungsrat Art. 114 Arbeitsweise des Erziehungsrates (Art. 128 SchG)</p> <p>¹ Der Erziehungsrat versammelt sich jedesmal, wenn es sein Präsident als nötig erachtet. Er ist überdies auf Ersuchen von</p> <p>Direktion kann ihn auch einberufen.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beraten.</p>

	<p>³ Er entscheidet mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident kann stimmen; bei Stimmengleichheit fällt er die Entscheidung. Wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangen, ist die Abstimmung geheim.</p> <p>⁴ Die Unterkommissionen konstituieren sich selber. Eine Unterkommission versammelt sich jedesmal, wenn ihr Präsident es verlangt, auf Ersuchen von drei Mitgliedern einzuberufen. Die Direktion kann die Unterkommission auch einberufen.</p> <p>⁵ Die Beratungen des Erziehungsrates und seiner Unterkommissionen werden protokolliert.</p> <p>⁶ Die Direktion besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates und seiner Unterkommissionen.</p>
GE	<p>C 1 10 Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940 Titre I Dispositions générales Chapitre IA Conférence de l'instruction publique Art. 3A But et compétences</p> <p>¹ Il est institué une conférence de l'instruction publique destinée à établir un contact entre les autorités scolaires et le corps enseignant et l'opinion publique d'autre part. Cette conférence consultative peut donner son avis sur toutes les questions générales relatives à l'instruction publique, notamment celles d'organisation scolaire, de méthodes, de programmes et de matériel.</p> <p>² Ses préavis ne lient ni le département ni le Conseil d'Etat.</p> <p>Art. 3B Composition</p> <p>¹ La conférence de l'instruction publique se compose de 46 membres.</p> <p>² En font partie :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) d'office : <ul style="list-style-type: none"> 1° le chef du département, 2° le secrétaire général du département, 3° le recteur de l'université ou un membre du rectorat, 4° le directeur général de l'office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue ou son représentant; b) 2 directeurs de l'enseignement primaire, désignés par le département; c) 2 directeurs d'écoles secondaires, désignés par le département; d) 6 membres du corps enseignant dont 2 appartenant à l'enseignement primaire et 4 à l'enseignement secondaire; 2 membres du corps enseignant au cycle d'orientation et un au moins dans l'enseignement secondaire professionnel. Les représentants du corps enseignant sont désignés par leurs associations respectives; e) 2 représentants des autorités communales dont l'un est le conseiller administratif de la Ville de Genève délégué à ce titre et un représentant de l'Association des communes genevoises, désigné par elle; f) 2 spécialistes des sciences de l'éducation nommés par le Conseil d'Etat; g) 12 personnes désignées par le Conseil d'Etat, représentant les parents d'élèves, sur proposition des associations des parents d'élèves, des ordres d'enseignement; h) 14 personnes, dont une par parti représenté au Grand Conseil, désignées par le Grand Conseil et les autres par le Conseil d'Etat. Elles doivent être choisies parmi des personnes manifestant de l'intérêt pour les problèmes de l'enseignement; i) 1 représentant des associations des travailleurs; j) 1 représentant des associations des employeurs. <p>Art. 3C Fonctionnement</p> <p>¹ Le chef du département préside de droit la conférence. En cas d'absence, il délègue son droit à un membre de celle-ci.</p> <p>² La conférence se réunit au moins 5 fois par an. Elle est convoquée par son président ou lorsque 10 de ses membres le demandent.</p> <p>³ Les fonctions de membre de la conférence sont gratuites.</p> <p>⁴ Un règlement du Conseil d'Etat détermine le fonctionnement interne de la conférence.</p>
GE	<p>C 1 10.03 Règlement d'application de certaines dispositions de la loi sur l'instruction publique (RIP) du 12 janvier 2011</p>

	<p>Chapitre I Conférence de l'instruction publique</p> <p>Art. 5 Compétence La conférence peut être consultée sur toutes les questions générales relatives à l'instruction publique, notamment celles d'organismes de programmes et de matériel.</p> <p>Art. 6 Sous-commissions ¹ Des sous-commissions peuvent être constituées au sein de la conférence pour l'étude d'une question particulière. ² Les sous-commissions désignent leur président et leur rapporteur.</p> <p>Art. 7 Experts De même que des experts peuvent être convoqués à la conférence, ceux-ci peuvent être adjoints aux sous-commissions.</p> <p>Art. 8 Parents d'élèves des 3 degrés d'enseignement ¹ En application de l'article 3B, alinéa 2, lettre g, de la loi sur l'instruction publique, du 6 novembre 1940, les associations de parents d'élèves proposent des représentants : a) pour l'enseignement primaire : – le Groupement genevois des associations de parents d'élèves du primaire, 4 représentants; b) pour le cycle d'orientation : – la Fédération des associations de parents d'élèves du cycle d'orientation, 4 représentants; c) pour l'enseignement secondaire postobligatoire : 1° la Fédération groupant les associations de parents d'élèves du collège de Genève, 2 représentants, 2° l'Association de parents d'élèves de l'école supérieure de commerce, 1 représentant, 3° les associations de parents d'élèves de l'école de culture générale, 1 représentant. ² Le nombre des représentants prévu à l'alinéa 1 peut être diminué en cas de création d'une ou de plusieurs associations de parents d'élèves de l'un ou l'autre des 3 degrés d'enseignement.</p> <p>Art. 9 Autres milieux devant être représentés ¹ En application de l'article 3B, alinéa 2, lettre h, de la loi sur l'instruction publique, du 6 novembre 1940, et en vue de faire participer le Conseil d'Etat désigne au moins : 1° 1 représentant des associations de parents d'élèves handicapés; 2° 1 représentant de l'Association genevoise des écoles privées; 3° 1 représentant du Mouvement populaire des familles. ² Le droit du Grand Conseil de désigner une personne par parti représenté en son sein demeure réservé.</p>
GL	Es gibt keinen Erziehungsrat.
GR	Es gibt keinen Erziehungsrat. (Erziehungskommission: Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 64; den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.)
JU	<p>172.441</p> <p>Loi instituant le Conseil scolaire du 1^{er} juillet 1982</p> <p>Article premier</p> <p>Caractère et mission ¹ Le Conseil scolaire est l'organe consultatif du Gouvernement et des départements pour les questions importantes relatives à la formation. ² Il favorise la concertation entre les autorités scolaires, le corps enseignant, les parents et les élèves.</p> <p>Art. 2 Attributions ¹ Le Conseil scolaire est consulté sur : a) l'élaboration de la législation relative à l'éducation, à l'instruction et à la formation; b) la planification, la coordination et la coopération scolaires;</p>

	<p>c) l'organisation générale des divers degrés de l'enseignement; d) la reconnaissance d'écoles privées; e) la formation du personnel enseignant, les plans d'études et les moyens d'enseignement; f) les questions importantes qui concernent la vie des écoles, la formation professionnelle et l'éducation des adultes.</p> <p>² De sa propre initiative, le Conseil scolaire peut demander au Gouvernement de faire procéder à des enquêtes, à des études des propositions au Gouvernement ou aux départements concernés.</p> <p>³ Il remplit en outre les tâches et exerce les compétences qui lui sont dévolues par la législation.</p> <p>Art. 3 Composition</p> <p>¹ Le Conseil scolaire se compose de dix-neuf membres:</p> <p>a) six représentants des enseignants, dont un issu de l'enseignement privé; b) un représentant de l'éducation des adultes; c) six représentants de parents d'élèves, dont un issu des associations de parents d'enfants handicapés et un issu des associations de parents d'enfants non handicapés; d) deux représentants des étudiants; e) deux représentants des apprentis; f) un représentant des syndicats et un représentant des associations patronales.</p> <p>² Un représentant de chaque Eglise reconnue assiste aux séances avec voix consultative.</p> <p>³ Les ministres concernés sont invités aux séances; le chef du Service de l'enseignement et le chef du Service de la formation des enseignants assistent aux séances pour les objets qui sont de leur compétence.</p> <p>⁴ A la demande du Conseil scolaire ou du président, et avec l'accord du ministre concerné, des fonctionnaires, des experts et des représentants d'associations peuvent être invités aux séances, où ils siègent avec voix consultative.</p> <p>Art. 4 Nomination</p> <p>¹ Le Gouvernement nomme les membres du Conseil scolaire mentionnés à l'article 3, alinéas 1 et 2, sur proposition des associations intéressées, en tenant compte d'une juste représentation géographique ainsi que de l'équilibre nécessaire entre les divers secteurs.</p> <p>² Les membres du Conseil scolaire sont nommés pour la législature, à l'exception des représentants des étudiants et des apprentis, pour une période de deux ans; leur mandat est renouvelable une fois.</p> <p>Art. 5 Organisation</p> <p>¹ Le Conseil scolaire se constitue lui-même; il désigne son président et son vice-président pour la législature.</p> <p>² Le Service de l'enseignement en assure le secrétariat.</p>
<p>JU</p>	<p>410.11 Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990 TITRE QUATRIEME : Parents et élèves CHAPITRE PREMIER : Parents Art. 70 Participation, consultation collectives des parents</p> <p>¹ Les parents sont représentés au Conseil scolaire et dans les commissions scolaires.</p> <p>² Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement particulier.</p> <p>TITRE HUITIEME : Autorités scolaires cantonales Art. 143 Conseil scolaire</p> <p>¹ Le Conseil scolaire est l'organe consultatif des autorités cantonales pour toutes les questions importantes relatives à l'enseignement.</p> <p>² Une loi en définit la composition et le mandat.</p>
<p>LU</p>	<p>Es gibt keinen Erziehungsrat. (Erziehungsrat: Aufgehoben durch Verfassungsgesetz vom 25. Juni 1994 auf den 1. Juli 1999. Kommission für Erziehungsfragen durch das Gesetz über die Aufhebung der Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen vom 10. Mai 2010, in Kraft seit dem 1. Juli 2010.)</p>

NE	<p>410.23 Loi concernant les autorités scolaires (LAS), du 18 octobre 1983 (Etat au 1^{er} janvier 2011) CHAPITRE PREMIER Autorités scolaires Art. 4 Compétences ¹ Le Conseil d'Etat arrête: a) l'organisation de l'année scolaire après consultation des autorités communales; b) l'organisation générale des horaires des écoles après consultation des autorités communales; c) les modalités d'appréciation du travail des élèves; d) les conditions de promotion, d'admission, de transfert et de passage au sein des écoles; e) les mesures collectives d'orientation scolaire destinées à fixer l'appartenance des élèves aux sections de l'école se ² Il nomme le conseil scolaire. Art. 8 Consultations ¹ Le département consulte, selon les besoins, les Conseils communaux, les comités scolaires, les comités scolaires région personnel enseignant, les parents et les associations professionnelles. ² Il prend l'avis du conseil scolaire et, le cas échéant, de commissions spéciales. Art. 9 Conseil scolaire ¹ Le conseil scolaire est un organe consultatif. ² Il est présidé par le chef du département. ³ Il est convoqué deux fois par année au moins. Art. 10 Composition ¹ Le conseil scolaire est composé de 21 membres représentant les diverses régions du canton. ² En font notamment partie: a) des présidents de comités scolaires, de comités scolaires régionaux et des directeurs d'écoles; b) des conseillers communaux; c) des représentants d'associations de parents; d) des représentants d'associations d'enseignants; e) des représentants de milieux politiques, économiques, culturels et sociaux. Art. 11 Compétences Le conseil scolaire a les compétences suivantes: a) il se prononce sur les principes essentiels de la politique scolaire cantonale; b) il donne son préavis sur les plans d'études et les programmes d'enseignement, sur les dispositions réglementaires département élabore; c) il désigne ses délégués aux diverses commissions d'études.</p>
NW	<p>311.1 Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) vom 17. April 2002 V. ORGANISATION Art. 30 Bildungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Bildungskommission. ² Die Bildungskommission besteht aus neun bis elf Mitgliedern mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, den So Fachpersonen aus der Unterrichtspraxis; die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört ihr von Amte Präsident an. ³ Sie hat folgende beratende Aufgaben: 1. Förderung des Bildungswesens; 2. Koordination zwischen den Bildungsbereichen;</p>

	<p>3. Beratung des Regierungsrates und der zuständigen Direktion in wesentlichen bildungspolitischen Fragen. ⁴ Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Direktion geführt.</p>
--	---

OW	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006 VII. Organisation A. Kanton Art. 123 Bildungskommission ¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs. ² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>
OW	<p>410.11 Bildungsverordnung vom 16. März 2006 V. Bildungskommission Art. 22 Aufgaben ¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen Fragen anzufragen. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei: a. stufenübergreifenden Fragestellungen, b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung, c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination, d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche, e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen, f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik. ² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten. ³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen. Art. 23 Wahl und Zusammensetzung ¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt. ² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaftspraxis sind in der Kommission vertreten. ³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementspräsidentin bzw. der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. ⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. ⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.</p>
SG	<p>213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 II. Schulgemeinde Zuteilung von Grenzgebieten Art. 6. ¹ Der Erziehungsrat kann im Interesse der Schülerinnen und Schüler Teile einer Schulgemeinde, wie Einzelhäuser, Weiler, Höfe, Schulgemeinde zuteilen. III. Schule</p>

1. Grundlagen

Lehrplan

Art. 14.

¹ Der Lehrplan bestimmt:

- a) Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl;
- b) Bildungs- und Lernziele;
- c) die wöchentliche Unterrichtszeit.

² Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.

³ Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.

Schulversuche

Art. 15.

¹ Abweichend vom Lehrplan können an einzelnen Schulen Schulversuche durchgeführt werden. Sie dürfen das Erreichen der Schulziele nicht gefährden.

² Der Erziehungsrat ordnet die Versuche mit Zustimmung des Schulrates an. Sie werden befristet, überwacht und ausgewertet.

2. Schulorganisation und Unterricht

Schulzeit

Art. 17.

¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 40 Schulwochen.

² Es beginnen:

- a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August;
- b) das zweite Semester am 1. Februar.

³ Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn der Semester fest. Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bei besonderen Umständen erlassen.

Ferien

Art. 18.

¹ Die Ferien betragen gesamthaft zwölf Wochen.

² Es bestimmen:

- a) der Erziehungsrat zehn Wochen;
- b) der Schulrat die übrigen zwei Wochen, darunter die Ferien um Weihnachten.

Stundenplan

Art. 19.

¹ Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.

³ In Kindergarten und Primarschule wird am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über die Unterrichtszeiten erlassen.

Lehrmittel

a) Bezeichnung

Art. 21.

¹ Der Erziehungsrat bezeichnet die obligatorischen Lehrmittel.

² Er kann weitere Lehrmittel empfehlen.

Unterrichtshilfen

Art. 24.

¹ Die Schulgemeinde beschafft und unterhält Unterrichtshilfen, wie technische Geräte und Anschauungsmaterial.

² Massgebend ist das vom Erziehungsrat bezeichnete Normalinventar.

Zeugnis

Art. 30.

¹ Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

² Die Regierung regelt durch Verordnung, wie Leistung und Arbeitshaltung zu bewerten sind.

Beförderung und Übertritt

Art. 31.

¹ Der Erziehungsrat ordnet durch Reglement:

- a) die Beförderung in die nächsthöhere Klasse am Ende des Schuljahres;
- b) das Wiederholen von Klassen;
- c) den Übertritt in die Oberstufe;
- d) den Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule;
- e) den Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule.

² Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin und des Schülers durch die bisherige LE

IV. Schülerinnen und Schüler

3. Verhalten

b) Organisation und Finanzierung

Art. 55ter.

¹ Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt der

² Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde k

verlangen.

V. Lehrpersonen

1. Allgemeine Bestimmungen

Wahlfähigkeit

a) Grundsatz

Art. 60.

¹ Wahlfähig ist, wer ein st.gallisches oder ein anderes vom Staat anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Auswe

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Gleichwertigkeit.

b) besondere Fälle

Art. 61.

¹ Der Erziehungsrat kann die Wahlfähigkeit durch Vermerk im Lehrdiplom ausschliessen, wenn die Eignung für die Lehrtätig

² Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so stellt er ein Lehrdiplom ohne Vermerk aus.

³ Die zuständige Stelle des Staates kann Vermerk und Bereinigung den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständ

Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen, melden.

3. Rechte und Pflichten

b) Disziplinarrecht

Zuständigkeit

Art. 86.

¹ Der Erziehungsrat ist Disziplinarbehörde. Er verfügt nach Anhören oder auf Antrag des Schulrates die Disziplinarmassnah

² In leichten Fällen kann der Schulrat ohne Disziplinaruntersuchung den schriftlichen Verweis verfügen.

c) Mitverantwortung

Konvente

a) Zusammensetzung

Art. 87.

¹ Organe der Mitverantwortung sind:

a) die kantonalen Stufenkonvente. Sie umfassen die Lehrpersonen einer Stufe;

b) weitere vom Erziehungsrat bezeichnete Vereinigungen.

² Die Konvente versammeln sich jährlich wenigstens einmal.

³ Sie organisieren sich selbst. Sie können die Durchführung der Versammlungen einer Organisation der Lehrpersonen des

b) Versammlungen

Art. 88.

¹ Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

² Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

³ Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes angeknüpft.

c) Aufgaben

Art. 89.

¹ Die Konvente behandeln Schulfragen und nehmen zuhanden der zuständigen Behörden dazu Stellung.

² Sie unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter in die pädagogischen Kommissionen des Erziehungsrates.

Pädagogische Kommissionen

Art. 90.

¹ Pädagogische Kommissionen des Erziehungsrates bearbeiten und beraten pädagogische und organisatorische Fragen des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts.

² Sie können dem Erziehungsrat zu Geschäften der Stufe oder der Fachrichtung Anträge stellen.

³ Der Erziehungsrat bestimmt die Zusammensetzung der pädagogischen Kommissionen und stellt ein Pflichtenheft auf.

b) Versammlungen

VII. Behörden und Schulleitungen

1. Regierung

Stellung und Aufgaben

Art. 98.

¹ Die oberste Leitung der Volksschule obliegt der Regierung.

² Sie wählt den Erziehungsrat.

³ Mitglieder des Erziehungsrates können dreimal wiedergewählt werden.

2. Erziehungsrat

Stellung und Aufgaben

Art. 100.

¹ Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.

² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) Wahl der regionalen Schulaufsicht und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- c) ...
- d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;
- d^{bis}) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;
- e) Behandlung von Berichten der regionalen Schulaufsicht und Anordnung von Massnahmen;
- f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

³ Er erlässt ein Geschäftsreglement.

Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

Art. 101.

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Prä

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des zuständigen Departementes nimmt an den Sitzungen als Sekretärin Stimme teil.

Fachkommissionen

Art. 102.

¹ Der Erziehungsrat kann für besondere Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

² Er stellt Pflichtenhefte auf.

4. Regionale Schulaufsicht

Aufgaben

a) im Allgemeinen

Art. 106.

¹ Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen der regionalen Schulaufsicht insbesondere:

- a) ...
- b) Überwachung des Vollzugs der Schulgesetzgebung durch die Schulgemeinden;
- c) ...
- d) Prüfung von Stundenplänen, Unterrichtsmitteln und Schulanlagen.

² Sie erstattet dem Erziehungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Der Erziehungsrat kann die regionale Schulaufsicht anweisen, besondere Untersuchungen durchzuführen.

Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten

Art. 109.

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Erziehungsrates kommt jährlich wenigstens einmal mit den Präsidentinnen und Präsidentschulaufsichten zur Besprechung von Schulfragen zusammen.

VIIbis. Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche

Organisation und Finanzierung

Art. 114quater.

¹ Der Staat führt den Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche.

² Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Lehrplan.

³ Die Schulgemeinde trägt die Kosten. Sie kann:

- a) von den Eltern Jugendlicher, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung verlangen;
- b) von Interessentinnen und Interessenten, die das 17. Altersjahr vollendet haben, ein angemessenes Schulgeld verlangen.

VIII. Privatunterricht

Bewilligung

a) Grundsatz

Art. 116.

¹ Errichtung und Führung von Privatschulen bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates.

b) Erteilung

1. im allgemeinen

Art. 117.

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen gewährleisten;
- b) die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden.

² Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen.

2. Privatschulen für ausländische Kinder

Art. 118.

¹ Privatschulen für ausländische Kinder, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, kann die Bewilligung ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Unterrichts nicht vollständig gewährleistet ist.

² Der Erziehungsrat kann durch Reglement die Zulassung von Schülerinnen und Schülern einer besonderen Kommission unter bestimmten Umständen beschränken.

3. Massnahmen und Entzug

Art. 119.

¹ Der Erziehungsrat ordnet unter Androhung des Entzugs der Bewilligung Massnahmen an, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr bestehen;
- b) Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden;
- c) der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.

Privater Einzelunterricht

Art. 123.

¹ Für den privaten Einzelunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Privatschulen sachgemäss angewendet.

² Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, wenn zudem die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt ist.

IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Zuständigkeit

a) regionale Schulaufsicht

Art. 128.

¹ Verfügungen und Entscheide des Schulrates, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Gesetzgebung über die Besoldung der Lehrpersonen ergehen, können mit Rekurs bei der regionalen Schulaufsicht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug des Rekurses an das Departement oder an den Erziehungsrat vorsieht.

² Die regionale Schulaufsicht entscheidet endgültig über:

- a) Beförderung;
- b) Übertritt in die Oberstufe;
- c) Übertritt aus Privatschulen und ausserkantonalen Schulen;
- d) Schul- und Zeugnisnoten;
- e) Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes;
- f) Stundenplan;
- g) Klassenbildung und -zuweisung;
- h) Disziplinarmassnahmen der Lehrperson gegen Schülerinnen und Schüler;
- i) Besuch des Integrationskurses für fremdsprachige Jugendliche;
- j) Überspringen einer Klasse.

c) Erziehungsrat

Art. 130.

¹ Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:
 1. Vorverlegung und Aufschub des Beginns der Schulpflicht;
1bis. ...
 2. Befreiung von der Schulpflicht;
 3. Zuweisung zu einer Kleinklasse;
 4. Anordnung des Besuchs einer Sonderschule;
 5. Rückversetzung aus Kleinklassen und Sonderschulen;
 6. Entlassung aus der Schulpflicht;
6bis. Disziplinarmassnahmen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler;

	<p>6ter. Ordnungsstrafen gegen Eltern; 7. Bewilligung des auswärtigen Schulbesuchs und Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler; 8. Dienstverhältnis der Lehrpersonen. b) Verfügungen und Entscheide der regionalen Schulaufsicht.</p> <p>² In Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 5 sind neben den Eltern die Lehrperson, die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe, der Schularzt rekursberechtigt, soweit sie antragsberechtigt sind.</p> <p>² Art. 120 dieses Gesetzes wird ab Beginn des Schuljahres 1984/85 angewendet.</p>
SG	<p>213.12 Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 II. Schülerbeurteilung Ausnahmen Art. 5. ¹ Ordnet der Erziehungsrat Ausnahmen von der Ausstellung eines Zeugnisses an regelt er die Schülerbeurteilung und die Ausstellung von Zeugnissen. V. Abwesenheit Besondere Fälle Art. 18. ¹ Die Eltern können den Schüler durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle vom Religionsunterricht abmelden. ² Der Erziehungsrat regelt die Freistellung der fremdsprachigen Schüler für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.</p>
SH	<p>410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981 I. Grundsätzliche Bestimmungen Art. 6 Schulkreise ¹ Die Schulkreise werden auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt. Die Gemeinden sind anzuhören. ² Der Regierungsrat regelt die Verhältnisse zwischen den Gemeinden eines Schulkreises durch Verordnung. Art. 8 Aufhebung von Schulen oder Klassen von Schulen ¹ Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Regierungsrat aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengefassten Klassen, von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler in der Nachbargemeinde. ² Sonderklassen können auf Antrag des Erziehungsrates nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgestellt werden. Art. 12 Sozialer und jugendpsychologischer Dienst ¹ Der Kanton richtet einen Dienst für Schul- und Erziehungsberatung ein. Der Abteilung werden Aufgaben des sozialen und jugendpsychologischen Dienstes übertragen. ² Der Dienst für Schul- und Erziehungsberatung steht der Schule, den Eltern und den Jugendlichen zur Verfügung. ³ Die Aufgaben, die Organisation und die Stellung der Dienststelle werden auf Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung geregelt. Art. 15 Private Schulen, privater Unterricht Private Schulen und privater Unterricht bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen die Unterrichtsbedingungen den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht. Art. 15a Private Sonderschulen ¹ Der Erziehungsrat kann einer bewilligten privaten Sonderschule über die Bewilligung hinaus die Berechtigung zuerkennen, wenn: a) ihr Angebot einem ausgewiesenen öffentlichen Bedürfnis entspricht und nicht einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht; b) sie grundsätzlich allen Bevölkerungskreisen offen steht. ² Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung richten sich sinngemäss nach den für die öffentlichen Sonderschulen geltenden Bestimmungen.</p>

Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Erziehungsdepartement geregelt, die der Regierungsrat bedarf.

II. Recht auf Schulbildung sowie Kindergarten und Schulpflicht

Art. 17 Kindergarten und Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Kindergarten- und Schulpflicht.

² Vor der Schulpflicht ist der Besuch des 2. Kindergartenjahres für alle Kinder obligatorisch. Vorbehalten bleibt der vorzeitige

³ Die Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist in der Regel erst nach Abschluss der Orientierungsschule möglich. Der Austritt aus der dreijährigen Orientierungsschule kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde erfolgen, in der Regel nach dem Schulhalbjahres.

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

III. Die Schulen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Zusammenarbeit mit den Eltern

¹ Die Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag gemeinsam mit den Eltern.

² Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schülern wird durch Dekret des Kantonsrates sowie durch Verordnung

Art. 21 Besondere Förderung

¹ Die Schulen fördern durch besondere Massnahmen Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind.

² Für Schüler der Primar- und Orientierungsschule, die dem Unterricht in der Klasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, sind Klassen eingerichtet.

³ Schüler, die in ihrer Lernfähigkeit benachteiligt sind (Sprachgebrechen, Fremdsprachigkeit u.a.m.), werden durch besondere

⁴ Die Einrichtung von Sonderklassen und besonderem Unterricht sowie das Zuweisungsverfahren werden durch Verordnung geregelt.

Art. 22 Lehrfächer und Lehrpläne

¹ Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Stundentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.

² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:

a) Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden,

b) sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden,

c) die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen,

d) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht,

e) Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben,

f) sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen

³ Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten.

Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule

¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Gelände der Schule dem Ordnungsbefugnis der Schule.

² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen festzusetzenden unentschuldigten Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement mit Busse zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Art. 27 Schulversuche, Versuch

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Lehrer und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

D. Die Orientierungsschule

Art. 42 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule bereitet auf Berufe und Berufsschulen vor, die eine anspruchsvollere Schulbildung voraussetzen.

² Zur Gewährleistung der Vorbereitung auf die weiterführenden Mittelschulen und auf Bildungsgänge mit erhöhten Anforderungen wird Vorbereitungsunterricht erteilt.

³ Die Organisation des besonderen Vorbereitungsunterrichtes wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

⁴ Der Unterricht wird in der Regel von Lehrern mit besonderer Ausbildung in bestimmten Fächergruppen erteilt.

G. Die Sonderschulen

Art. 52 Aufgabe

¹ Die Sonderschulen dienen der Erziehung und Bildung von Kindern, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder gefährdet sind. Die Sonderschulung soll die Kinder befähigen, nach dem Mass ihrer Möglichkeiten an der Gemeinschaft zu partizipieren.

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder des schulpflichtigen Kindes – von der Schulbehörde angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist der Kantonsregierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Der Erziehungsrat erlässt in Anlehnung an sein Sonderschulkonzept eine Verordnung über die Organisation des Sonderschulwesens.

IV. Die Lehrer

Art. 65 Fortbildung

¹ Fortbildung ist dazu bestimmt:

- a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern,
- b) Einblicke in andere praktische und geistige Bereiche zu gewinnen.

² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.

V. Erziehungs- und Schulbehörden

Art. 69 Erziehungsdepartement, Regierungsrat

¹ Das Erziehungs- und Schulwesen ist dem Erziehungsdepartement unterstellt.

² Der Regierungsrat ordnet Schulangelegenheiten, deren Regelung ihm durch dieses Gesetz oder durch die Dekrete des Kantonsrat zugewiesen ist.

³ Der Regierungsrat genehmigt Verordnungen und Beschlüsse des Erziehungsrates, aus denen sich eine finanzielle Mehrbelastung ergibt.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Schulträger und des Erziehungsrates die Einrichtung neuer Lehrstellen.

Art. 70 Erziehungsrat

¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Einführung von Regelungen in Schulangelegenheiten, aus denen sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der Erziehungsrat für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrat an anderen Instanz zugewiesen sind.

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes und zehn weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Der Erziehungsrat wählt einen Erziehungsdirektor. Vier Mitglieder müssen Lehrer der vier Schulstufen (Primarschule, Orientierungsschule, Mittelschule, Pädagogische Hochschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 74 Aufsichtskommission der Kantonsschule

Für die Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Regierungsrat und vier weiteren Mitgliedern, die von der Lehrerschaft der Kantonsschule vorgeschlagen werden und auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt werden.

Art. 74a Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule

Für die Pädagogische Hochschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, dem Regierungsrat und vier weiteren Mitgliedern, die von der Lehrerschaft der Pädagogischen Hochschule vorgeschlagen werden und auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt werden.

Art. 76 Inspektorat

¹ Im Auftrag des Erziehungsrates beaufsichtigen Inspektoren die Schulen der Gemeinden, die Sonderschulen, den Unterricht in den

	<p>privaten Unterricht.</p> <p>² Die Pädagogische Hochschule und die Kantonsschule werden von ihren Aufsichtskommissionen beaufsichtigt.</p> <p>³ Aufgaben und Stellung der Inspektoren und der Aufsichtskommissionen werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.</p> <p>VII. Beschwerde- und Rekurswesen</p> <p>Art. 93 Beschwerde und Rekursinstanzen</p> <p>¹ Der Erziehungsrat entscheidet alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordnet sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.</p> <p>² Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.</p> <p>³ Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.</p> <p>IX. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 95 Anordnung von Ersatzmassnahmen</p> <p>In Gemeinden, deren Schulwesen nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ordnet der Erziehungsrat auf Kosten der Gemeinde Ersatzmassnahmen an.</p>
SH	<p>410.110</p> <p>Schuldekret vom 27. April 1981</p> <p>II. Schulpflicht und Recht auf Schulbildung</p> <p>§ 3 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die vor dem 1. Mai sechs Jahre alt sind, werden auf Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig.</p> <p>² Vor der Schulpflicht ist der Besuch des 2. Kindergartenjahres für alle Kinder obligatorisch. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Eintritt in die Primarschule.</p> <p>³ Jüngere Kinder können auf Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Primarschule eintreten, wenn dies festgestellt ist. Die Art und Weise der Feststellung der Schulreife sowie die Entscheidungsbefugnis werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>⁴ Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht und den Eintritt in die Schule ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des Schuljahres aufschub möglich.</p> <p>III. Die Schulen</p> <p>C. Die Orientierungsschule</p> <p>§ 13 Eintritt</p> <p>¹ Die Schüler werden auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Leistungen in die verschiedenen Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen.</p> <p>² Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>D. Die Kantonsschule</p> <p>§ 17 Aufnahme allgemein</p> <p>¹ Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulbehörde Aufnahmeprüfung in die Maturitätsschule und die Fachmittelschule zugelassen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Aufnahmeverfahren für die verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule werden durch Verordnung geregelt.</p> <p>§ 20 Prüfungen</p> <p>¹ Die Ausbildung an der Kantonsschule wird durch Prüfungen abgeschlossen.</p> <p>² Der Umfang, die Durchführung und die Bestehensbedingungen der Abschlussprüfungen werden unter Berücksichtigung der Anerkennungsreglements (MAR) bzw. des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Kantonsschule durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.</p> <p>³ Die Abschlussprüfungen stehen unter der Aufsicht besonderer Prüfungskommissionen.</p> <p>§ 21 Prüfungskommissionen</p> <p>¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern. In jeder müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und ein Vertreter der Schüler sein.</p> <p>² Vorsitzender ist ein Mitglied des Erziehungsrates. Die Prüfungskommissionen werden vom Erziehungsrat gewählt.</p> <p>§ 22 Schulleitung</p>

¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Rektoratskommission, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt. Die Kantonsschulkonferenz vorbereitet.

² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt.

2. Die Fachmittelschule

§ 28 Dauer und Abschluss

¹ Der Unterricht an der Fachmittelschule umfasst drei Schuljahre und wird mit einer Abschlussprüfung beendet. Es wird ein Zeugnis ausgestellt.

² Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem Praktikum, einer Fachmaturitätsarbeit und einer Prüfung die Fachmaturität erworben werden.

³ Das Nähere regelt der Erziehungsrat durch Verordnung.

E. Die Pädagogische Hochschule

§ 30 Eintritt

Das Aufnahmeverfahren wird durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

§ 31 Dauer und Inhalte

¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule dauert drei Jahre (sechs Semester) und schliesst mit den Prüfungen für den Erziehungsdirektorenrat ab.

² Der Erziehungsrat legt die Ausbildungsgänge durch Verordnung fest.

§ 32 Abschlussprüfungen

¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule wird durch Prüfungen abgeschlossen.

² Der Umfang, die Durchführung und die Bestehensbedingungen der Abschlussprüfungen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

³ Die Diplomprüfungen stehen unter der Aufsicht einer besonderen Prüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden durch den Erziehungsrat ernannt. Vorsitzender ist das Mitglied des Erziehungsrates.

§ 33 Schulleitung

¹ Die Pädagogische Hochschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren unterstützt. Sie bilden die Schulleitung, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt und die Geschäfte der Konferenz der Erziehungsdirektoren vorbereitet.

² Ihre Aufgaben, ihre Stellung und die Unterrichtsverpflichtungen sowie die weiteren Kommissionen, die ihr unterstellt sind, werden durch Verordnung des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates geregelt.

F. Fortbildungsunterricht

§ 34 Allgemeiner Fortbildungsunterricht

¹ Für Jugendliche, die nicht in eine Berufslehre eintreten, kann zur Ergänzung ihrer Bildung durch Schulkreisgemeinden Fortbildungsunterricht eingerichtet werden, sofern ein Klassenbestand von mindestens 12 Schülern ausgewiesen ist.

² Die Einzelheiten über die Durchführung werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

§ 36 Freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung

¹ Die Schulgemeinden können freiwillige Kurse für die hauswirtschaftliche Weiterbildung einrichten, wenn für einen Kurs ein Klassenbestand von mindestens zehn gewährleistet ist.

² Inhalt und Durchführung der Kurse werden durch Verordnung des Erziehungsrates geregelt.

³ Die Kursteilnehmer haben einen Beitrag von mindestens einem Drittel zu entrichten.

IV. Die Lehrer

§ 43a Amtsauftrag

¹ Neben der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet.

² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung Schulen.

§ 44 Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an höheren Schulen und Sonderschulen

¹ Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum:

- a) Kantonsschule 24 bis 32 Lektionen
- b) Pädagogische Hochschule 20 bis 30 Lektionen

² Die Unterrichtsverpflichtung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule und der Lehrer der Kantonsschule für die Sonderschulen wird, auf Antrag des Erziehungsrates, vom Regierungsrat bestimmt.

§ 50 Lehrerkonferenzen, Organisation

¹ Die Konferenzen stehen unter der Leitung eines Konferenz-Präsidenten.

² Die Konferenz der Präsidenten ist die zuständige Instanz für Vernehmlassungsverfahren des Erziehungsrates oder des R Standesfragen.

³ Der kantonale Lehrerverein als Standesorganisation der Lehrerschaft ist mit ihrem Präsidenten in dieser Konferenz vertreten.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt Konferenzreglemente.

V. Erziehungs- und Schulbehörden

§ 52 Erziehungsdepartement

Das Erziehungsdepartement ist zuständig:

- a) für alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Bereich des Erziehungswesens ergeben und deren Behandlung nicht anders ist,
- b) für die Vorbereitung der Geschäfte des Erziehungsrates,
- c) für vorläufige Verfügungen und Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten des Schulwesens.

§ 54 Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat ist im wesentlichen zuständig:

- a) die Unterrichtsfächer, die Lehrpläne und die Lehrmittel sowie die Promotions-, Zeugnis- und Prüfungsverordnung aller bestimmen und durch Verordnungen zu regeln, wobei als Ausnahme auch das Überspringen einer Klasse vorgesehen ist;
- b) Dekrete und Verordnungen im Erziehungswesen auszuarbeiten oder zu beraten, deren Erlass Sache des Kantonsrates ist;
- c) über Beschwerden und Rekurse gemäss Art. 93 des Schulgesetzes zu entscheiden.

² Der Erziehungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 55 Schulbehörden

¹ Die Schulbehörde ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt.

² Die Schulbehörde hat im wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie beaufsichtigt die allgemeine Schulführung sowie das Schulverhalten der Schüler;
- b) sie ist dafür besorgt, dass die Verordnungen über Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen und Stundenpläne eingehalten und vorschriftsgemäss ihre Schulpflicht erfüllen;
- c) sie entscheidet, auf Gesuch der Eltern oder des Lehrers, über den Aufschub der Schulpflicht, über den vorzeitigen Eintritt in die Berufslehre dem Erziehungsrat die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
- d) sie beschliesst die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen;
- e) sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern;
- f) sie regelt den schulärztlichen Dienst;
- g) sie rekrutiert die Lehrer und stellt sie zusammen mit dem Erziehungsdepartement an; die Einzelheiten der Zusammenstellung sind geregelt;
- h) sie bestimmt den Schulvorsteher oder den Schulleiter;

	<p>i) sie ordnet, in Verbindung mit dem Erziehungsdepartement, die Stellvertretungen; k) sie ist verantwortlich für die Beschaffung der persönlichen Lehrmittel für die Schüler und beantragt zuhanden des Gemeinderates allgemeine Lehr- und Hilfsmittel für den Unterricht; l) sie erstellt zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag der Schule und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung; m) sie bereitet Geschäfte vor, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln hat; n) sie behandelt Disziplinarfälle von Lehrern und Schülern; o) sie entscheidet in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern.</p> <p>§ 57 Aufsichtskommission der Päd. Hochschule und der Kantonsschule Die Stellung und die Aufgaben der Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule und jener der Kantonsschule sind durch Verordnung festgelegt, wie die der Schulbehörden der Primarschule und der Orientierungsschule; ihre Befugnisse werden im einzelnen durch Verordnung festgelegt.</p> <p>§ 58 Schulinspektorat ¹ Das Schulinspektorat dient der Ausübung des Aufsichtsauftrages des Erziehungsrates. ² Das Schulinspektorat besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Inspektoren. Es ist der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe unterstellt. ³ Der Erziehungsrat regelt die Einrichtung, die Stellung und die Aufgaben.</p> <p>§ 59 Aufgaben Die wesentlichen Aufgaben des Schulinspektorates sind: a) die Beratung und die Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit, b) die Aufsicht über die Schulführung der Lehrer, c) die Bearbeitung und Begutachtung von Schulproblemen zuhanden des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes.</p> <p>² Im Sonderschulbereich hat das Schulinspektorat die folgenden Aufgaben: a) die Bearbeitung und Begutachtung allgemeiner Fragen des Sonderschulwesens zu Handen des Erziehungsrates oder des Erziehungsdepartementes; b) die Beratung und Unterstützung der Schaffhauser Sonderschulen und der vom Kanton bewilligten und finanziell unterstützten Sonderschulen sowie die Aufsicht gemäss den Leistungsvereinbarungen und den Vorgaben des Bundes; c) die Beratung und Unterstützung der Lehrer in ihrer Erziehungstätigkeit an den übrigen vom Kanton bewilligten privaten Sonderschulen über deren Schulführung.</p> <p>§ 60 Ernennung Die Inspektoren werden, auf Vorschlag des Erziehungsrates, durch den Regierungsrat ernannt.</p>
<p>SH</p>	<p>410.301 Geschäftsordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 23. September 1985 III. Organisation § 14 Weitere Sitzungsteilnehmer ¹ Die Schulinspektoren können zu den Sitzungen beigezogen werden. Sie haben das Recht der Meinungsäusserung und der Antragstellung. ² Der Erziehungsdirektor kann zur Beratung einzelner Traktanden oder zu einzelnen Sitzungen Berater einladen. Diese haben das Recht der Meinungsäusserung und der Antragstellung.</p> <p>§ 18 Information der Öffentlichkeit ¹ Der Erziehungssekretär sorgt nach Weisung des Erziehungsdirektors dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Erziehungsrates informiert wird, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und durch die Information keine wesentlichen schutzwürdigen öffentlichen Interessen verletzt werden. ² Zum erwähnten Informationszweck werden regelmässig zusammenfassende Presseberichte über die Erziehungsratssitzungen veröffentlicht.</p> <p>§ 19 Veröffentlichung Verordnungen, allgemeinverbindliche Beschlüsse und wichtige Kreisschreiben sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Lehrpläne werden im Amtsblatt angezeigt unter dem Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeiten. Eine der Einsichtsstellen ist in jedem Falle anzugeben.</p>
<p>SO</p>	<p>Es gibt keinen Erziehungsrat.</p>

	(Der Erziehungsrat wurde auf den 1. August 2001, das Nachfolgegremium, die Koordinationskommission Bildung [K
SZ	<p>100.000 Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 III. Titel Staatsorgane I. Kantonsbehörden a) Kantonsrat § 36 ¹ Der Kantonsrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Landammann und den Statthalter aus der Mitte des Regierungsrates; b) den Präsidenten und die vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder des Kantonsgerichtes; c) den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes und die weiteren Mitglieder; d) den Präsidenten des kantonalen Strafgerichtes und die weiteren Mitglieder; e) den Staatsanwalt und dessen Vertreter; f) den Erziehungsrat; g) den Bankrat, die Bankkommission und aus seiner Mitte die Prüfungskommission für die Rechnungs- und Geschäfts h) den Staatsschreiber und den Standesweibel; i) die Behörden und Beamten, deren Wahl durch Gesetz dem Kantonsrat übertragen wird. <p>² Bei der Wahl der unter den Buchstaben f und g bezeichneten Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht</p>
SZ	<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 I. Allgemeine Bestimmungen § 9 Schulversuche ¹ Die Schulträger können im Interesse der Weiterentwicklung der Volksschulbildung Schulversuche durchführen. Diese bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. ² Schulversuche, die Strukturänderungen beinhalten oder Mehrkosten verursachen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates. ³ Die Bewilligungsbehörde kann für die Durchführung von Schulversuchen von dieser Verordnung und von ihren Ausführungsbestimmungen Sonderbestimmungen erlassen. ⁴ Schulversuche werden befristet, fachlich begleitet und ausgewertet. § 10 Qualitätssicherung und -entwicklung ¹ Der Erziehungsrat legt ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung für die Volksschule fest. ² Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und beurteilt. Das Amt kann zu diesem Zweck Personendaten der Schulen durchführen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. II. Öffentliche Volksschule A. Schularten § 11 Kindergarten ¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Volksschule vor. ² Das Kindergartenangebot kann ein oder zwei Jahre umfassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Einjahreskindergarten und den Zweijahreskindergarten anzubieten. ³ Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr. ⁴ Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise eine Gemeinde von der Pflicht zur Führung eines Kindergartens dispensieren und die Führung des Kindergartens übertragen. C. Organisation § 22 Schule als pädagogische Organisation</p>

	<p>¹ Eine Schule umfasst als betrieblich-organisatorische Einheit eines oder mehrere Schulhäuser. Jede Schule ist im Rahmen verantwortlich für die Gestaltung des Schullebens sowie die Planung und Durchführung des Unterrichts.</p> <p>² Der Schulträger setzt zur pädagogischen, personellen und administrativen Führung der Schule eine Schulleitung ein. Die anerkannten Ausbildungsabschluss gemäss § 49 sowie eine angemessene Führungsausbildung.</p> <p>³ Jede Schule verfügt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Organisationsstatut, das die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule regelt; b) eine Schulentwicklungsplanung, welche die Leitideen, die mittelfristigen Projekte sowie die jährlichen Schwerpunkte c) ein Qualitätskonzept, das die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität regelt. <p>⁴ Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise besondere Organisationsformen für die Schulleitung bewilligen.</p> <p>§ 23 Schulanlagen und Einrichtungen</p> <p>¹ Die Schulträger statten die Schulen mit geeigneten Räumen und Anlagen sowie mit den zur Erreichung der Bildungsziele</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören des Erziehungsrates Vorschriften über den Bau und die Ausstattung der Schulen</p> <p>D. Schulbetrieb</p> <p>§ 25 Klassenzuteilung und –grösse</p> <p>¹ Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Die Schulleitung legt die Klassenzuteilung für die Schülerinnen und Schüler fest und weist die Klassen den Lehrpersonen</p> <p>³ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates Richtzahlen für die Klassengrössen in den einzelnen Schularten</p> <p>§ 27 Unterrichtsbetrieb</p> <p>Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).</p> <p>III. Sonderpädagogisches Angebot</p> <p>§ 29 Arten</p> <p>¹ Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen.</p> <p>² Integrative Förderung ist die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besondere pädagogische Regelklassenlehrpersonen, unterstützt durch Fachpersonen.</p> <p>³ Therapie ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen</p> <p>⁴ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates Art und Umfang der einzelnen Angebote sowie das Zuweisung</p> <p>IV. Sonderschulung</p> <p>§ 32 Verfahren und Kostentragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates das Verfahren und die Zuweisung in der Sonderschulung</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Der Beitrag entspricht der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind, höchstens jedoch dem Doppelten des pro Schulkind der Gemeinden nach Gemeindefinanzstatistik. Diese Kostenbeteiligung gilt nicht bei der heilpädagogischen integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Diese werden vom Regierung</p> <p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, die nach Abzug aller Beiträge inklusive Beitrag der Invalidenversicherung</p> <p>VIII. Lehrpersonen</p> <p>§ 49 Ausbildungsabschluss</p> <p>¹ Wer als Lehrperson an der Volksschule unterrichten will, benötigt einen nach internationalem oder interkantonalem Recht Ausbildungsabschluss. Der Erziehungsrat kann weitere Ausbildungsabschlüsse anerkennen.</p> <p>² Der Erziehungsrat bestimmt, welche Ausbildungsabschlüsse für die einzelnen Schularten und für die Schulung von Schülern besonderen pädagogischen Bedürfnissen vorausgesetzt sind.</p> <p>§ 50 Lehrbewilligung</p>
--	---

	<p>Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise einer Person, die über keinen anerkannten und vorausgesetzten Ausbildungsabschluss besitzt, eine befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist.</p> <p>§ 51 Verbot der Lehrtätigkeit</p> <p>¹ Der Erziehungsrat untersagt einer Lehrperson, die ihre Verpflichtungen in schwer wiegender Weise missachtet, sich grob gegen die Anforderungen ihres Berufs nicht gewachsen gezeigt hat, die Lehrtätigkeit an den öffentlichen und privaten Volksschulen auszuüben.</p> <p>² Auf Gesuch hin kann der Erziehungsrat der Lehrperson die Lehrtätigkeit wieder bewilligen, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die zum Verbot der Lehrtätigkeit geführt haben.</p> <p>³ Der Erziehungsrat informiert die Schulträger und die zuständige interkantonale Stelle über Beschlüsse nach Absatz 1 und 2.</p> <p>IX. Organe des Kantons</p> <p>§ 55 2. Erziehungsrat</p> <p>a) Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.</p> <p>² Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat zuständig ist.</p> <p>³ Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Auswirkungen haben.</p> <p>⁴ Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>§ 56 b) Organisation</p> <p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements von Amtes wegen als Präsident oder Präsidentin an.</p> <p>² Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.</p> <p>§ 57 c) Kommissionen</p> <p>Der Erziehungsrat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen für besondere Aufgaben bestellen.</p> <p>§ 58 3. Departement und Amt</p> <p>¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons. Es nimmt für den Erziehungsrat die Aufsicht über das Volksschulwesen wahr.</p> <p>² Das zuständige Amt vollzieht die Volksschulgesetzgebung, soweit diese Verordnung oder die Vollzugsbestimmungen nicht anders anordnet.</p> <p>XII. Private Volksschulen</p> <p>§ 69 Bewilligung</p> <p>¹ Die Führung privater Volksschulen und der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² Der Erziehungsrat umschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen.</p> <p>³ Die Bewilligungen für private Volksschulen erteilt der Erziehungsrat. Den Besuch von Privatunterricht bewilligt das zuständige Amt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>XIII. Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 73 1. Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates, der in § 45 Abs. 1 Bst. a) bezeichneten Instanzen sowie der Schulräte.</p> <p>² Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung.</p> <p>³ Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p>SZ</p>	<p>611.211</p> <p>Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV) vom 14. Juni 2006</p> <p>III. Sonderschulung</p> <p>§ 18 b) Schulrat</p> <p>Der Erziehungsrat nimmt für die kantonalen Sonderschulen die Aufgaben des Schulrates wahr. Ihm kommen in dieser Funktion folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Organisation der Schulen; - Genehmigung des Qualitätskonzepts;

	<p>- Erlass von Hausordnungen.</p> <p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 8a Weiterbildung</p> <p>¹ Eine Lehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich fünf Kurstage Weiterbildung pro Jahr zu besuchen.</p> <p>² Im Rahmen der Weiterbildung richtet der Kanton pro Kurstag und teilnehmende Lehrperson einen Beitrag aus. Deckt dies Lehrperson die Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>³ Die Kurskosten der vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten Weiterbildungskurse und der Intensivweiterbildung trägt der Kanton.</p> <p>⁴ Die Kursspesen tragen die teilnehmenden Lehrpersonen.</p>
TG	Es gibt keinen Erziehungsrat.
TI	Es gibt keinen Erziehungsrat.
UR	<p>1.1101</p> <p>Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984; Stand am 1. Januar 2011</p> <p>7. Kapitel: Organisation und Zuständigkeiten des Staates</p> <p>2. Abschnitt: Der Kanton</p> <p>1. Unterabschnitt: Der Landrat</p> <p>Artikel 92 c) Wahlen</p> <p>Der Landrat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorsteher und Stellvertreter der regierungsrätlichen Direktionen, auf Vorschlag des Regierungsrates; b) den Erziehungsrat, ausser dem Präsidenten; c) ... d) den Kommandanten des Urner Bataillons nach den Bundesvorschriften; e) die Angestellten des Kantons, soweit deren Wahl nicht dem Regierungsrat vorbehalten ist; f) den Bankrat. <p>2. Unterabschnitt: Der Regierungsrat und die Verwaltung</p> <p>Artikel 100 Der Erziehungsrat</p> <p>¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.</p> <p>² Der Erziehungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Der Erziehungsrat wählt den Erziehungsdirektor.</p>
UR	<p>10.1111</p> <p>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997; Stand am 1. Januar 2008</p> <p>2. Kapitel: Trägerschaft der Schulen</p> <p>Artikel 6 Privatschulen</p> <p>¹ Wer eine Privatschule führt, bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Erziehungsrates.</p> <p>5. Kapitel: Organisation der Schule</p> <p>Artikel 29 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten.</p> <p>² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist.</p> <p>Artikel 30 Lehrmittel</p> <p>¹ Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel im Unterricht der Volksschule zu verwenden sind.</p> <p>² Der Kanton kann einen Lehrmittelverlag führen oder ihn durch Dritte führen lassen.</p> <p>Artikel 32 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren</p> <p>Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an andere Schulen und den Wechsel innerhalb derselben.</p>

Artikel 33 Schulversuche

Der Erziehungsrat bewilligt im Einvernehmen mit den betreffenden Schulbehörden zeitlich befristete Schulversuche, die der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung dienen.

10. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Abschnitt: Eltern

Artikel 47 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.

² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.

³ Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten.

⁴ Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört.

11. Kapitel: Lehrpersonen

Artikel 56 Fort- und Weiterbildung

¹ Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur Obliegenheit der Weiterbildung verpflichten.

² Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.

Artikel 57 Anhörung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden direkt oder über ihre Vereinigung in wichtigen Angelegenheiten von den Schulinstanzen angehört.

² Eine Vertretung der Lehrerschaft ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.

³ Eine Vertretung der Lehrerschaft hat Einsitz im Erziehungsrat.

12. Kapitel: Schulinstanzen

2. Abschnitt: Kantonale Instanzen

Artikel 62 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

² Sie hat:

- a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen;
- b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und
- c) die Lehrbewilligung zu erteilen und zu entziehen.

Artikel 63 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.

Artikel 64 b) Zuständigkeiten

¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.

² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.

³ Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr:

- a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;
- b) die Lehrmittel festzulegen;
- c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;
- d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;
- e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;
- f) die Schulversuche zu bewilligen;
- g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
- h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden;
- i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;
- k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören.

	<p>⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p> <p>14. Kapitel: Rechsschutz Artikel 70 Weiterzug von Verwaltungsverfügungen</p> <p>¹ Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden. ² Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrates beziehungsweise der zuständigen Direktion können beim Regierungsrat angefochten werden. ³ Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrates kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>15. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel 72 Ausführungsrecht</p> <p>¹ Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus. ² Er erlässt insbesondere Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausgestaltung der Kindergartenstufe, der Primar- sowie der Sekundarstufe I und II; b) die besonderen Unterrichtsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und aussergewöhnlichen Begabungen; c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse; d) die Schuldienste; e) die Erwachsenenbildung. <p>³ Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder Erziehungsrat weiterdelegieren.</p>
VD	<p>400.01 Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984 (Etat au 01.01.2011) Chapitre V Autorités cantonales Art. 62 Commission consultative de l'enseignement</p> <p>¹ La Commission consultative de l'enseignement est une commission permanente au sens de la législation sur l'organisation de l'enseignement. ² Siégeant sous la présidence du chef du département, elle donne son avis sur les questions se rapportant à la marche de l'enseignement.</p>
VD	<p>400.01.1 Règlement d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 (RLS); (Etat au 01.01.2007) Chapitre V Autorités (ch. V et VI de la loi) Section I Autorités cantonales Art. 82 Commission consultative de l'enseignement</p> <p>¹ La commission consultative de l'enseignement se compose de 20 à 25 membres représentatifs des milieux et des associations de l'enseignement. ² Elle peut désigner une délégation, notamment pour la préparation de ses séances.</p>
VD	<p>172.115 Loi sur l'organisation du Conseil d'Etat (LOCE) du 11 février 1970 Chapitre V Mode de procéder du Conseil d'Etat Art. 54 Commissions</p> <p>¹ Les membres des commissions permanentes sont nommés pour cinq ans dans l'année du renouvellement intégral du Conseil d'Etat. ² Ils sont relevés de leur mandat à la fin de l'année où ils atteignent l'âge de 70 ans révolus.</p>
VS	<p>400.1 Loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962</p>

	<p>Partie 4: Le corps enseignant et les autorités scolaires Titre 2: Les autorités scolaires Chapitre 2: Conseil de l'instruction publique Art. 109 Composition - Nomination Un conseil de l'instruction publique, nommé par le Conseil d'Etat, est constitué. Il est présidé par le chef du Département. Les commissions cantonales de l'enseignement y sont représentées.</p> <p>Art. 110 Attributions Le conseil est l'organe consultatif du Département pour les questions relatives à l'instruction et à l'éducation. Un règlement fixe l'effectif de ce conseil et ses autres attributions.</p>
VS	<p>400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 4. Teil: Lehrpersonal und Schulbehörden 2. Titel: Schulbehörden 2. Abschnitt: Erziehungsrat Art. 109 Zusammensetzung Wahl Es besteht ein vom Staatsrat ernannter Erziehungsrat. Der Departementsvorsteher führt den Vorsitz. Die kantonalen Kommissionen für das Unterrichtswesen sind darin vertreten.</p> <p>Art. 110 Befugnisse Der Erziehungsrat ist beratendes Organ des Departements für alle Fragen der Ausbildung und Erziehung. Das Reglement bestimmt die Zahl seiner Mitglieder und ordnet seine übrigen Befugnisse.</p>
VS	<p>400.109 Règlement concernant le Conseil de l'instruction publique du 16 août 2007 Art. 2 Mission Le conseil est l'organe consultatif du Département de l'éducation, de la culture et du sport (appelé ci-après département) pour les questions relevantes de ses attributions dans le domaine de l'enseignement et de la formation.</p> <p>Art. 3 Nomination et durée du mandat Ses membres sont nommés par le Conseil d'Etat, sur proposition du département, pour chaque période administrative. Leur durée est de trois périodes.</p> <p>Art. 41 Composition ¹ Le Conseil comprend 15 à 20 membres, inclus le Chef du Département qui en est le président. Il est composé de représentants de l'enseignement et de la formation concernés.</p> <p>² Les membres sont choisis de façon à garantir la meilleure représentativité possible des différents intérêts, notamment ceux de l'égalité entre femmes et hommes, tout en évitant d'alourdir inutilement le conseil.</p> <p>³ Peuvent être invités aux séances, en fonction des objets traités, les chefs de service ainsi que d'autres cadres du département cantonale.</p> <p>Art. 5 Attributions Le conseil a notamment les attributions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) le développement des échanges entre partenaires de l'éducation à propos de questions essentielles liées à l'enseignement; b) l'étude de thèmes proposés par les membres du conseil; c) les prises de position sur l'élaboration ou la modification de textes législatifs importants. <p>Art. 8 Sous-commissions administratives ou groupes de travail Des sous-commissions administratives ou des groupes de travail peuvent être constitués par le conseil pour l'examen de questions relatives à l'enseignement et à la formation.</p>

<p>VS</p>	<p>400.109 Reglement betreffend den Erziehungsrat vom 16. August 2007 Art. 2 Aufgabe Der Rat ist das beratende Organ des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt) für die Erziehung und der Ausbildung. Art. 3 Ernennung und Amtsdauer Seine Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt. Ihre Amtsdauer kann drei Verwaltungsperioden betragen. Art. 4 Zusammensetzung ¹ Der Rat besteht aus 15 bis 20 Mitgliedern, der Departementsvorsteher inbegriffen, der das Präsidium innehat. Dem Rat gehören zwei Kreise an. ² Die Mitglieder werden so ausgewählt, um eine bestmögliche Vertretung der verschiedenen Interessen, insbesondere jene der verschiedenen Kantone, zu gewährleisten und zu vermeiden, den Rat unnötigerweise schwerfällig zu machen. Eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen Männern und Frauen ist zu gewährleisten. ³ Entsprechend den zu behandelnden Themen können Dienstchefs sowie weitere Kaderpersonen des Departements oder der Kantone zu Sitzungen eingeladen werden. Art. 5 Aufgabenbereiche Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Förderung des Ideenaustausches zwischen allen an der Erziehung beteiligten Partnern in wichtigen Schul- und Erziehungsthemen; b) das Studium von Themen, die von den Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden; c) die Stellungnahmen zur Ausarbeitung oder Abänderung von wichtigen Gesetzestexten. Art. 8 Administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen Der Rat kann für die Prüfung spezifischer Fragen administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen.</p>
<p>ZG</p>	<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 2. TITEL Die öffentlich-rechtlichen Schulen 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 10 Schuljahr ¹ Das Schuljahr beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schüler mindestens 38 Wochen. ² Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest. ³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen. § 11 Unterrichtszeit ¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schüler die wöchentliche Unterrichtszeit fest. ² Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Minderunterricht Ausnahmen bewilligen. ³ Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen, der von den Lehrpersonen und dem Rektorat des Kantons zusammengestellt ist. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Bildungsrates Blockunterricht zu gewährleisten. § 13 Qualitätsentwicklung ¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert. ² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätssicherungskonzept. ³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Massnahmen zur Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p>

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

§ 14 Lehrpläne

¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten 6-jährigen Gymnasiums.

² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie d zu berücksichtigen.

³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen grundsätzlich gewährleistet ist.

§ 14bis Religions- und Bibelunterricht

¹ Der Bildungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den R Stundentafeln eingeräumt werden.

² Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Leben

³ Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitte Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber (Art. 15 der Bundesverfassung).

§ 15 Schulversuche

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Bildungsrates im Einverständnis mit den betreffenden Gemeind

² Diese Schulversuche müssen befristet sein, begleitet und ausgewertet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die

³ Für die Schüler muss der Übertritt in höhere Stufen gewährleistet sein.

§ 17 Schülerbeurteilung und Promotion

¹ Jeder Schüler ist vom Lehrer zu beurteilen.

² Der Bildungsrat regelt die Schülerbeurteilung und erlässt eine Promotionsordnung.

³ Spätestens ab der 4. Primarklasse hat die Beurteilung in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen.

2. Abschnitt

Gemeindliche Schulen

C. Sekundarstufe I

§ 30 Schularten

¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums o

² Die Werkschule ist für lernbehinderte Kinder bestimmt, die die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen. Die Gemeind Kinder auch in die Realschule integrieren.

³ Die Realschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre vor.

⁴ Die Sekundarschule bereitet die Schüler auf eine Berufslehre oder auf eine weitere schulische Ausbildung vor.

⁵ Der Bildungsrat legt das Verfahren für die Zuweisung in die einzelnen Schularten fest.

⁶ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Schularten. Er trifft Massnahmen zur Gewährleistung des Übertritts be Gymnasium der Kantonsschule.

§ 31 Kooperative Oberstufe

¹ Die Sekundar- und Realschule arbeiten als kooperative Oberstufe zusammen. In einzelnen Fächern sind schulartenüber unterschiedlichen Leistungsanforderungen zu führen.

² Die Gemeinden können die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbeziehen.

³ Der Regierungsrat regelt, in welchen Fächern Niveaureisen geführt werden.

⁴ Der Bildungsrat regelt den Wechsel zwischen den Niveaureisen.

D. Sonderpädagogik

§ 33 Konzept Sonderpädagogik

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Bildungsrates ein kantonales Konzept Sonderpädagogik. Es wird durch den Kantonsrat genehmigt.
² Das Konzept regelt die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen, die Angebote der Sonderschulung, die Finanzierungsmodus.

§ 33bis Besondere Förderung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit besonderen Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten und zu führen.

³ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt die Gemeinde den Unterricht.

⁴ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson und der Heilpädagogen. Bei der Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen für einen Schüler entscheidet er aufgrund der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes.

⁵ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

5. Abschnitt

Lehrer

§ 47 Auftrag

¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen.

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung;
- b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit mit Schulbehörden;
- e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
- f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.

³ Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schulkultur.

⁴ Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.

§ 49 Weiterbildung und Nachqualifikation

¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.

§ 50 Kantonale Kurse

¹ Der Erziehungsrat beschliesst über die von der Erziehungsdirektion durchgeführten unentgeltlichen Fortbildungskurse.

² Diese finden in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

§ 53 Mitverantwortung

¹ Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in denen sie einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.

² Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen über die Konferenzen, denen die Lehrer obligatorisch angehören.

³ Er kann den Konferenzen bewilligen, Anlässe ausnahmsweise während der Unterrichtszeit durchzuführen.

6. Abschnitt

Schulbehörden und Organe

A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe

§ 60 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische
Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;
- b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;
- c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrpersonen.

² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

§ 61 Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt
überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) regelt die Unterrichtszeiten;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören
und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

B. Kantonale Schulbehörden und Organe

§ 65 Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vor-
der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin.

² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörde
Antrag.

³ Er

- a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf fest;
- b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
- c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Umsetzung;
- d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
- e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;
- f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;
- g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.

⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 66 Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür
zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
- b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die daraus
Fragen;
- c) bewilligt Schulversuche;

	<p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte; e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht; f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen; g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen; h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen; i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p> <p>4. TITEL Privatschulen § 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I ¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I bewilligen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die Voraussetzungen fest. ² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation). ³ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt die Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation). ⁴ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen. ⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind eingeschult wird, der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen. ⁶ Privatschulen für ausländische Kinder kann die Bewilligung auch erteilt werden, wenn sie nach den Lehrplänen des Herkunftslandes unterrichten.</p>
<p>ZG</p>	<p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schulgesetzes, soweit der Regierungsrat dafür zuständig ist. ² Für die vom Bildungsrat festzulegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere für die Bereiche Promotion und Übertritt in entsprechenden Spezialerlasse. ³ Separate Verordnungen bestehen zudem für die Organisation der kantonalen Schulen.</p> <p>2. Abschnitt Die gemeindlichen Schulen § 8ter Externe Schulevaluation ¹ Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages; b) das interne Qualitätsmanagement; c) die Organisation der Schule; d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit; e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst; f) die Qualität des Lehrens und Lernens; g) die operative Führung der Schule.</p>

	<p>² Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und bereitet sie vor.</p> <p>³ Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.</p> <p>⁴ Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhanden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Bericht.</p> <p>5. Abschnitt Kantonale Schuldienste § 21 Polizeiliche Präventionsmassnahmen ¹ Die Polizei unterrichtet die Schülerinnen und Schüler im verantwortungsbewussten Verhalten im Strassenverkehr und führt Präventionskampagnen im Bereich Gewalt durch. ² Der Bildungsrat regelt die Durchführung in Zusammenarbeit mit der Polizei.</p> <p>6. Abschnitt Lehrer § 25 Kantonale Lehrerweiterbildungskurse ¹ Kurse, durch welche schulische Neuerungen eingeführt werden, können in der Unterrichtszeit angesetzt werden. Alle übrigen Kurse sind ausserhalb der Unterrichtszeit statt. ² Der Kanton trägt die Kosten für die vom Bildungsrat beschlossenen Kurse; ein Anspruch auf Spesenentschädigung besteht, wenn die Kosten erhoben werden für: a) Verpflegungs- und Unterkunftskosten; b) Kosten für teure Materialien zur Herstellung von Produkten, die in den Besitz des Teilnehmers übergehen.</p> <p>8. Abschnitt Schulanlagen § 31 Beitragsberechtigte Anlagen ¹ Folgende Schulanlagen sind beitragsberechtigt: a) Schulhäuser, Turnhallen, Lernschwimmb Becken, Pausen- und Turnplätze, Spielwiesen. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Schulhausleitungen sowie maximal zwei Hauswartwohnungen pro Schulanlage, sofern sie Bestandteil einer solchen Anlage sind, entstehen; b) Umbauten, die eine verbesserte Nutzung bewirken. c) Einbauten und Ersteinrichtungen in Mietliegenschaften, für die vertraglich gesichert ist, dass sie mindestens 20 Jahre lang zur Verfügung stehen. ² Nicht subventionsberechtigt sind der Bau und Umbau von Schullagerhäusern. ³ Der Erziehungsrat erlässt Grundsätze für die Beitragsberechtigung sowie Richtlinien für den Schulhausbau. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. ⁴ Werden subventionierte Anlagen nicht mindestens 20 Jahre für schulische oder gemeinnützige Zwecke benützt, so ist die Subvention der Zweckentfremdung zurückzuzahlen.</p>
ZH	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 6. Teil: Bildungsrat § 20 Stellung Der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ist ein Bildungsrat beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung sind dem Bildungsrat sinngemäss für den Bildungsrat. § 21 Aufgaben ¹ Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen. ² Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und</p>

	<p>Bericht.</p> <p>³ Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzelnen Bildungsbereichen werden durch die weiteren das B Gesetze geregelt.</p> <p>§ 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrats, 2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. <p>² Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz.</p> <p>³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.</p> <p>⁴ Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
<p>ZH</p>	<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb A. Inhalt § 21 Lehrplan</p> <p>¹ Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts sowie verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden.</p> <p>² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer festlegen.</p> <p>³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt.</p> <p>⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</p> <p>§ 22. Lehrmittel</p> <p>¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er kann bestimmte Lehrmittel für obligatorisch erklären.</p> <p>² Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.</p> <p>³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete Lehrmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, Lehrpersonen sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrmittelverlags.</p> <p>C. Beurteilung und Promotion § 31. Beurteilung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Lernentwicklung und das Verhalten.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogische Fachstelle beurteilt.</p> <p>³ Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.</p> <p>5. Abschnitt: Qualitätssicherung § 47 Verantwortung</p> <p>¹ Der Bildungsrat legt die Qualitätsstandards fest.</p> <p>² Die Schulen und die Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p>³ Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch über ein gutes Zeugnis im Bildungswesen aufweisen.</p>
<p>ZH</p>	<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006</p>

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

§ 6 Sekundarstufe (§7 VSG)

¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilungen sind nach Anforderungsniveau und kognitiver Anspruchsvollste.

² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Unterrichtsplanung ist kognitiv anspruchsvollste.

³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.

⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungen erfüllt werden.

⁵ Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler auf verschiedenen Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.

⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 13 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)

a. Trägerschaft und Anerkennung

¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in der Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes.

² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Träger durchführen.

³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionsunabhängig sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Stunden pro Woche.

⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Kurse besuchen.

2. Abschnitt

A. Inhalt

§ 19 Lehrmittel und Ausstattung (§ 22 VSG)

¹ Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.

² Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.

³ Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benutzt werden, so legt die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

§ 48 Schulinterne Qualitätssicherung

¹ Zu Beginn oder vor Ende eines Schuljahres überprüft die Schule, ob die vorgängige Jahresplanung eingehalten worden ist.

² Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und die Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.

³ Die systematisch erfassten Meinungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Umsetzung des Schulprogramms wird mit einbezogen. Die Rückmeldungen der Eltern können im Rahmen der allgemeinen Elternmitwirkung gesammelt werden.

⁴ Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 49 Externe Beurteilung (§ 48 VSG)

a. Inhalt und Verfahren

¹ Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente über die Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

	<p>² Die externe Schulbeurteilung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,b. Beobachtungen des Schullebens,c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule Beteiligten. Auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden können. <p>³ Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einer Beurteilung zusammen.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.</p>
--	--